

RS Vwgh 2005/1/28 2001/15/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3 Z5;

EStG 1988 §27;

LiebhabereiV §1 Abs1;

LiebhabereiV §2 Abs1;

LiebhabereiV 1993 §1 Abs1;

LiebhabereiV 1993 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/13/0035 E 30. September 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Auch im Geltungsbereich der Liebhabereiverordnungen ist Beurteilungseinheit bei den Überschußeinkünften, zu denen die Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören, die einzelne Einkunftsquelle (Hinweis E 5.8.1993, 93/14/0110). Bei Betätigungen nach § 1 Abs 1 der Liebhabereiverordnungen ist daher eine Kriterienprüfung iSd § 2 Abs 1 der Liebhabereiverordnungen zur Objektivierung einer Gesamtüberschußerzielungsabsicht nicht in bezug auf das Beteiligungsunternehmen, sondern auf die Beteiligung an sich durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001150150.X01

Im RIS seit

11.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>